

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0429/2011

Auskunft erteilt:

Herr Hohmann

Ruf:

492- 32 50

E-Mail:

Hohmannr@stadt-muenster.de

Datum:

15.06.2011

Betrifft

Ausführung des Konsolidierungsprogrammes 2011 - 2014 (V0438/2010)
Konsolidierungsmaßnahme Nr. 67 Geschwindigkeitsüberwachung

Beratungsfolge

05.07.2011 Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Bericht der Verwaltung zu dem empfohlenen Geschwindigkeitsüberwachungssystem wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Sperrvermerk bei der Produktgruppe 0203 (Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten) für die Beschaffung eines mobilen Geschwindigkeitsüberwachungssystems (Haushaltsplan, Band 1, Seite 618, Zeile 9 - Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, Geschwindigkeitsüberwachungssystem) wird aufgehoben.
3. Die Konsolidierungsmaßnahme Nr. 67 wird damit in 2011 umgesetzt.

Begründung:

Der Rat der Stadt Münster hat die Konsolidierungsmaßnahme Nr. 67 des Konsolidierungsprogramms 2011 – 2014 (V/0438/2010) am 08.12.2010 beschlossen und für die Beschaffung von festen Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen (sog. Starenkästen) in 2011 200.000 € zur Verfügung gestellt. Es wird ein Mehrertrag von 28.000 €/Jahr erwartet. Der Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung hatte zuvor in der Sitzung am 25.11.2010 den Konsolidierungsvorschlag Nr. 67 der Produktgruppe 0203 (Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten) mit der Änderung einstimmig angenommen, dass kein separates mobiles Messgerät (Messcontainer) angeschafft werden soll, sondern das Einsparvolumen mit zwei fest installierten Anlagen erreicht werden solle. Über die Freigabe der Haushaltsmittel wird dann nach nochmaliger fachlicher Erörterung der Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung befinden.

Die Abwägung zwischen einem stationären und einem mobilen Überwachungssystem hat die Verwaltung bereits in der Ratsvorlage V/0997/2008/1 zum Verkehrssicherheitsprogramm vorgenommen.

Dort wird erläutert, dass grundsätzlich eine mobile Anlage für den Einsatz im Stadtgebiet Münster einem stationären System vorzuziehen ist. Eine stationäre Überwachungsanlage wirkt nur auf einem sehr begrenzten Straßenabschnitt vor und nach der Anlage, da sich die Verkehrsteilnehmer auf die vorhandene Anlage einstellen und nach dem Passieren zu dem ursprünglichen Fahrverhalten zurückkehren. Um den Präventions- und Konsolidierungsbeitrag nachhaltig sicher zu stellen, müssten daher die Standorte der zwei stationären Überwachungsanlagen regelmäßig versetzt werden. Hierfür wären jeweils kostenträchtige Baumaßnahmen erforderlich, deren Finanzierung nicht gesichert ist. Bei einem mobilen System entfallen diese Baukosten. Neben dieser Kostenersparnis und der Einsatzflexibilität besteht für mobile Anlagen erfahrungsgemäß nur ein geringes Vandalismusrisiko.

Unter Abwägung der Investitions- und Unterhaltungskosten, des Konsolidierungsbeitrags sowie wegen des Umstandes, dass auf Veränderungen im Verkehrsunfallgeschehen besser reagiert werden kann, beabsichtigt die Verwaltung, eine Umrüstung des Fahrzeugbestandes vorzunehmen. Da keine zusätzliche Anlage beschafft werden soll, wird lediglich der zweite städtische Radarwagen mit einer Zusatzeinheit für Frontaufnahmen ausgestattet. Dies hat überdies den Vorteil, dass deutlich geringere Investitionskosten anfallen (ca. 55.000 € statt 200.000 €). Die Unterhaltungskosten und die Abschreibung verringern sich ebenfalls. Zusätzliche Personalkosten fallen nicht an.

Die Verwaltung schlägt daher die Umrüstung des zweiten städtischen Radarwagens vor. Der erste Radarwagen entspricht bereits diesem Standard. Beide Fahrzeuge weisen dann die gleichen technischen Standards auf (jeweils Front- und Heckkamera), so dass die Integration in die bestehenden Arbeitsabläufe praxisnah und zuverlässig erfolgen kann. Die Investition in zwei stationäre Anlagen kann somit entfallen.

I. V.

gez.
Dr. Heinrichs
Stadtrat